

Aktenzeichen: 2 AZR 658/88

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 15. Juni 1989
- 2 AZR 658/88 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 3. März 1988
- 5 Ca 278/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 20. September 1988
- 13 Sa 768/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Aufhebungsvertrag - Abschlußvollmacht

Gesetz: BGB §§ 305, 620; HGB § 54; GmbHG § 46

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 658/88

13 Sa 768/88 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Juni 1989

Urteil

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Ascheid sowie den ehrenamtlichen Richter Jansen und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. November 1988 - 13 Sa 768/88 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Auflösungsvereinbarung.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1. Juli 1978 als Vertriebsleiter für den Bereich Süddeutschland beschäftigt. Sein Bruttomonatsgehalt betrug zuletzt DM 5.100,--. Vertraglich war eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres vereinbart.

Der Arbeitsvertrag wurde geschlossen von dem Kläger und der I KG, diese wurde von ihre alleinigen Komplementärin, der I Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten. 1981 wurde das Vermögen der KG in die I Verwaltungsgesellschaft mbH eingebracht, deren Firma in I Handelsgesellschaft mbH, den Namen der Beklagten, umgeänder



wurde. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist Dr.

S . Am 15. Mai 1981 hatte dieser dem Kaufmann
W für die I Verwaltungsgesellschaft mbH folgende
Vollmacht erteilt:

"Generalvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich als alleinvertre-
tungsberechtigter Geschäftsführer der I
Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in
Ulm

den Kaufmann G W
Wennigsen, H weg 2,

die Gesellschaft in allen Angelegenheiten gericht-
lich und außergerichtlich vor Privaten und Behörden zu
vertreten. Das gilt auch für Personalangelegenheiten.
Der Bevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, sämtliche
Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Weiterhin kann der Bevollmächtigte für die Gesell-
schaft auch mit sich selbst Rechtsgeschäfte vorneh-
men, gleichviel, ob er dabei für sich oder für
Dritte handelt. Im Einzelfall kann der Bevollmäch-
tigte Untervollmacht erteilen.

..."

Am 2. Juni 1987 fand in den Geschäftsräumen der Beklagten in
H eine Besprechung zwischen dem Kläger und den Herren
O und St statt. O ist Angestellter der Beklagten,
ihm ist Gesamtprokura erteilt. Zusammen mit dem Geschäftsführer
oder einem anderen Prokuristen der Beklagten ist er vertretungs-
berechtigt. S ist Angestellter der Firma Sch GmbH.
Im Verlaufe der Besprechung unterzeichneten die Beteiligten fol-
gende Vereinbarung:

Zwischen Herrn W H und der Firma I wird
folgende Vereinbarung geschlossen:



Herr H ist mit sofortiger Wirkung nicht mehr im Außendienst der I tätig.

Firma I bietet Herrn H eine Innendiensttätigkeit im Büro in H an unter Beibehaltung der bisherigen Bezüge jedoch unter Fortfall der Stellung eines Pkw und unter Fortfall der Reisekostenpauschale.

Sollte Herr H dieser Tätigkeit nicht zustimmen, wird das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zum 31. 12. 1987 unter Zahlung einer Abfindung in Höhe von DM 10.000,-- (brutto = netto) aufgelöst, wobei das Gehalt jedoch maximal bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Herr H ist verpflichtet, der Firma hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

Sollte Herr H der Versetzung in den Innendienst und der Auflösung zum 31. 12. 1987 nicht zustimmen, endet das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen erst mit dem 31. 12. 1988. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Bezüge weitergezahlt (unter Fortfall der Reisekostenpauschale und unter Fortfall des Pkw) jedoch längstens bis zum Zeitpunkt innerhalb der Zeit bis 31. 12. 1988, an dem Herr H eine neue Stellung beginnt. Herr H verpflichtet sich, der Firma I hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, die Firma I verpflichtet sich, Herrn H zu diesem Zeitpunkt aus dem Vertrag zu entlassen, um ihm einen frühen Beginn zu ermöglichen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Juni 1987 berief sich der Kläger gegenüber der Beklagten auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung, und zwar wegen fehlender Vollmacht der Unterzeichner O und St. Die Beklagte genehmigte vorsorglich mit Schriftsatz vom 29. Juni 1987 die getroffene Vereinbarung.

Der Kläger hat vorgetragen, O habe am 2. Juni 1987 das Arbeitsverhältnis mündlich gekündigt. Im Anschluß daran sei über eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses verhandelt worden. Hierbei hätten die Herren O und St unter



massivem Druck versucht, ihn zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1987 zu bewegen. Vor der Unterzeichnung der Vereinbarung habe man ihm gesagt, das Schriftstück solle Rechtswirkungen nicht entfalten, es diene der Dokumentation, welche Möglichkeiten der Vertragsbeendigung bestünden.

Die Anfechtung sei rechtzeitig erfolgt. Die Frist habe erst am 19. Juni 1987 zu laufen begonnen. Erst zu diesem Zeitpunkt sei er von seinem Prozeßbevollmächtigten darüber belehrt worden, nicht nur eine Zusammenfassung eines Vorschlags, sondern eine Vereinbarung unterzeichnet zu haben.

Durch die Vereinbarung sei der Arbeitsvertrag nicht wirksam aufgehoben worden. Es seien nur mögliche Alternativen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiedergegeben worden, ohne den Beendigungstatbestand zu bestimmen.

Die Vereinbarung sei auch deshalb unwirksam, weil die Unterzeichner O und St keine Vollmacht zum Abschluß eines solchen Rechtsgeschäfts gehabt hätten. Er habe sich fristgerecht auf die fehlende Bevollmächtigung berufen. Die vom Geschäftsführer der Beklagten dem Kaufmann W erteilte Generalvollmacht sei unwirksam, denn dieser erhalte dadurch Befugnisse, die nach dem Gesetz oder nach der Satzung dem Geschäftsführer einer GmbH zustünden. Sie enthalte keine Beschränkung auf einen bestimmten Kreis von Vertretungsgeschäften und sei zudem unwiderruflich. W habe daher auch keine andere Person zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages bevollmächtigen können.



Während der Kläger in der Klageschrift erklärt hatte, er sei weder mit einer Versetzung in den inneren Dienst noch mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1987 einverstanden, hat er in der Berufung geltend gemacht, die Beklagte habe die Vereinbarung nicht erfüllt, denn sie habe ihm keine Innendiensttätigkeit angeboten.

Der Kläger hat beantragt festzustellen,

daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Vereinbarung vom 2. Juni 1987 weder zum 31. Dezember 1987 noch zum 31. Dezember 1988 aufgelöst worden sei, sondern unbefristet fortbestehe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, die Herren O und St seien zum Abschluß der Vereinbarung bevollmächtigt gewesen. Von seiten dieser Personen sei kein Druck auf den Kläger ausgeübt worden.

Zudem sei die Anfechtung verspätet. Die der Anfechtungserklärung beigefügte Vollmacht habe den Klägervertreter nicht zur Anfechtung berechtigt. Daher habe sie mit anwaltlichem Schriftsatz vom 15. Juni 1988 die Erklärung zurückgewiesen.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien sei durch die Vereinbarung vom 2. Juni 1987 nicht zum 31. Dezember 1987 aufgelöst worden. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen.



Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein erstinstanzliches Klagebegehren, soweit er nicht obsiegt hat, weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die Vereinbarung vom 2. Juni 1987 zum 31. Dezember 1988 beendet worden.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Parteien hätten einen wirksamen Aufhebungsvertrag geschlossen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kläger den ihm obliegenden Beweis für eine vom Wortlaut des Schreibens abweichende Vereinbarung nicht erbracht.

Die Einräumung eines Wahlrechts begegne keinen Bedenken. Eine Beendigungserklärung könne mit einem Vertragsänderungsangebot verbunden und somit dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen Beendigung und Vertragsänderung eingeräumt werden. Der Kläger habe in der Klageschrift durch Ablehnung der Innendiensttätigkeit und der Abfindung sein Wahlrecht ausgeübt. Somit sei die Beendigung zum 31. Dezember 1988 wirksam geworden.

Die Vereinbarung sei auch nicht nach § 178 BGB wegen Widerrufs eines von einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossenen



Vertrages unwirksam. Die Unterzeichner O und St seien durch den vertretungsberechtigten Kaufmann W wirksam bevollmächtigt gewesen, wie das Ergebnis der Beweisaufnahme gezeigt habe.

Die Vereinbarung sei auch nicht gem. § 174 BGB unwirksam. § 174 BGB gelte nur für einseitige und nicht für zweiseitige Rechtsgeschäfte wie den Aufhebungsvertrag. Die Zurückweisung sei im übrigen erst nach zweieinhalb Wochen und somit nicht unverzüglich erfolgt.

Die Anfechtung sei nicht begründet. Der Kläger habe weder dargetan, arglistig getäuscht noch unter Druck gesetzt worden zu sein. Zudem sei die Anfechtungsfrist nach § 124 BGB nicht eingehalten worden. Die Jahresfrist habe mit der Beendigung der Zwangslage am 2. Juni 1987 begonnen, so daß die am 3. Juni 1988 zugegangene Anfechtungserklärung verspätet ausgesprochen worden sei.

II. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung im Ergebnis jedenfalls unter Zugrundelegung seiner Hilfsbegründung stand.

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, die Vereinbarung sei nicht nach den §§ 177, 178 BGB unwirksam. Es kann vorliegend letztlich dahingestellt bleiben, ob der GmbH-Geschäftsführer Dr. S dem Kaufmann W, der wieder um den Angestellten St bevollmächtigt und gegenüber dem An-



gestellten 0 den Abschluß des Rechtsgeschäfts mit dem Kläger vorab gebilligt hatte, wirksam eine echte "Generalvollmacht" hätte einräumen können. In Fortsetzung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 86, 262, 265) verneint der BGH in ständiger Rechtsprechung (BGHZ 13, 61, 65; 34, 27, 31; 36, 292, 295; Urteile vom 18. Oktober 1976 - II ZR 9/75 - und vom 16. November 1987 - II ZR 92/87 - NJW 1977, 199, 200 und NJW 1988, 1199, 1200) eine solche Möglichkeit dann, wenn dem so Bevollmächtigten eine Position eingeräumt werden soll, die nicht ein Geschäftsführer, sondern nur die Gesellschaft vergeben kann.

a) Das Berufungsgericht hat jedenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 8. Mai 1978 - II ZR 209/76 - DB 1978, 2118; vgl. auch Hübner, ZHR 143, 1, 19; Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 15. Aufl., § 35 Rz 67; Schmidt, Handelsrecht, 3. Aufl., § 16 IV Ziff. 2 b, S. 435) angenommen, im Falle einer Unwirksamkeit der Generalvollmacht sei diese vorliegend in eine Generalhandlungsvollmacht umzudeuten.

Die Generalhandlungsvollmacht ermächtigt nach § 54 HGB zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Auf die GmbH bezogen bedeutet dies, daß sie sich auf sämtliche Geschäfte erstreckt, die in dem Geschäftsbetrieb der GmbH üblich sind und die nicht auf eine unmittelbare Vertretung der GmbH, sondern lediglich auf ein Handeln in (Unter-) Vollmacht des oder der Geschäftsführer gerichtet sind (BGH, aaO, DB 1978, 2118). Die Zulässigkeit einer solchen allge-



meinen Handlungsvollmacht ergibt sich aus § 46 Ziff. 7 GmbHG. Die Entscheidung über die Generalhandlungsvollmacht treffen die Gesellschafter intern, nach außen wirksam wird sie durch den Geschäftsführer erteilt (BGHZ 63, 166, 168; BGH, aaO, NJW 1988, 1199).

b) Die in der Hilfsbegründung vom Berufungsgericht vorgenommene Umdeutung der Generalvollmacht in eine Generalhandlungsvollmacht begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken.

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt gemäß § 140 BGB das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit von den Parteien gewollt sein würde. Das nichtige Rechtsgeschäft muß nicht nur den Anforderungen des Ersatzgeschäfts genügen. Zudem darf es weder in seinem Tatbestand noch in seinen Rechtswirkungen über das nichtige Rechtsgeschäft hinausgehen (BGHZ 20, 363, 370; BAG Urteil vom 12. September 1974 - 2 AZR 535/73 - AP Nr. 1 zu § 44 TVAL II, zu III der Gründe, m.w.N.; BAG Urteil vom 15. Oktober 1975 - 2 AZR 365/74 - AP Nr. 4 zu § 9 MuSchG 1968, zu 2 b der Gründe; MünchKomm-Mayer-Maly, BGB, 2. Aufl., § 140 Rz 12 ff.).

Das Berufungsgericht hat zu Recht im Rahmen der Umdeutung darauf abgestellt, Herr W sei aufgrund des Wortlautes der "Generalvollmacht" ausdrücklich zur Vertretung in Personalangelegenheiten befugt gewesen. Die Übertragung der Personalangelegenheiten auf einen leitenden Angestellten sei üblich, so daß de



Urkunde in jedem Fall zu entnehmen sei, Herr W sei inso-
weit handlungsbefugt gewesen.

c) Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeits-
gericht auch die Beweise in sich widerspruchsfrei gewürdigt.

Die Überprüfung der Beweiswürdigung durch das Revisionsge-
richt erfolgt nur darauf, ob die Beweiswürdigung des Landesar-
beitsgerichts den gesamten Inhalt der Verhandlungen berücksich-
tigt, in sich widerspruchsfrei sowie frei von Verstößen gegen
Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze ist und eine Würdigung
aller Beweismittel stattgefunden hat (BAG Urteil vom 20. März
1958 - 2 AZR 60/55 - AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG Urteil vom
30. Mai 1984 - 4 AZR 146/82 - AP Nr. 2 zu § 21 MTL II, zu III 3
der Gründe).

Wie der Revision zuzugeben ist, ist die Formulierung auf
Seite 10 des angefochtenen Urteils, es sei unwahrscheinlich, daß
die Zeugen O und St eigenständig ohne Vollmacht und Ab-
sprache mit Herrn W gehandelt hätten, "deshalb" sei eine
Bevollmächtigung durch Herrn W als bewiesen anzusehen,
allerdings mißverständlich. Es ergibt sich jedoch aus dem Ge-
samtzusammenhang des Urteils, daß das Landesarbeitsgericht hier
seine Überzeugung nicht allein mit diesen zwei Sätzen begründet
hat. Die Beweiswürdigung beginnt nämlich mit der Feststellung,
beide Zeugen hätten erstinstanzlich und zweitinstanzlich ausge-
sagt, von Herrn W bevollmächtigt zu sein. Die Kammer
halte diese Aussage für glaubhaft. Das Landesarbeitsgericht führt



dann weitere Gesichtspunkte an und gelangt erst am Ende des Absatzes zu der von der Revision beanstandeten Formulierung. Die vom Berufungsgericht im Zusammenhang mit der Beweismwürdigung angestellten Wahrscheinlichkeitserwägungen sind nicht zu beanstanden.

2. Das Berufungsgericht hat auch zu Recht eine Unwirksamkeit des Aufhebungsvertrages nach § 174 BGB verneint. Schon nach dem Wortlaut der Norm erfaßt § 174 BGB nur einseitige Rechtsgeschäfte. Auch eine entsprechende Anwendung des § 174 BGB, wie sie in der Rechtsprechung für einseitige geschäftsähnliche Handlungen wie die Mahnung (BGH Urteil vom 25. November 1982 - III ZR 92/81 - NJW 1983, 1542) oder in der Literatur für die Vertragsannahme (Soergel/Schultze-v.Lasaulx, BGB, 12. Aufl., § 174 Rz 5; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 174 Rz 2) vertreten wird, kommt für das hier zu beurteilende Vertragsangebot nicht in Betracht. Anders als bei der Vertragsannahme, bei der die analoge Anwendung des § 174 BGB mit der Gleichheit der Interessenlage begründet wird (Staudinger/Dilcher, aaO, Rz 2; RGRK-Steffen, BGB 12. Aufl., § 174 Rz 3), scheidet eine entsprechende Anwendung des § 174 BGB bei dem Vertragsantrag, auch wenn er wie die Vertragsannahme Teil eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes ist, deshalb aus, weil er frei abgelehnt werden kann (Staudinger/Dilcher, aaO Rz 2).

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Unwirksamkeit der Vereinbarung nach § 142 BGB wegen Anfechtung nach der ersten Alternative des § 123 Abs. 1 BGB verneint. Aufgrund der Beweis-



aufnahme hat das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers, es handele sich bei der Vereinbarung nur um die Protokollierung des Gesprächsergebnisses, als nicht erwiesen angesehen. Selbst wenn zugunsten des Klägers die Unglaubwürdigkeit der Zeugen insoweit unterstellt würde, hätte der Kläger seiner Darlegungslast noch nicht genügt. Im übrigen ist insoweit die Beweisführung des Landesarbeitsgerichts von der Revision nicht gerügt worden.

4. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht auch angenommen, der Kläger habe seine Willenserklärung nicht fristgerecht gemäß § 124 Abs. 2 BGB wegen widerrechtlicher Drohung angefochten. Nach § 123 Abs. 1 BGB kann eine Willenserklärung wegen Drohung angefochten werden, wenn der Anfechtende zur Abgabe der Erklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Eine Drohung im Sinne dieser Vorschrift setzt objektiv das In-Aussicht-Stellen eines zukünftigen Übels voraus, dessen Zufügung in irgendeiner Weise als von der Macht des Ankündigenden abhängig hingestellt wird (BAGE 2, 233, 236 = AP Nr. 4 zu § 9 MuSchG; BAGE 30, 214, 219 = AP Nr. 20 zu § 123 BGB; BAGE 41, 229, 236 = AP Nr. 23 zu § 123 BGB, zu B I 1 der Gründe; Senatsurteil vom 30. Januar 1986 - 2 AZR 196/85 -, n.v.).

Gemäß § 124 Abs. 2 BGB beginnt die Anfechtungsfrist mit Beendigung der Zwangslage. Diese hört auf mit Eintritt des ange drohten Übels (RGZ 90, 411; Palandt/Heinrichs, BGB, 48. Aufl., § 124 Anm. 2 a; MünchKomm-Kramer, BGB, 2. Aufl., § 124 Rz 2) oder dadurch, daß mit dem Eintritt des Übels nicht mehr zu



rechnen ist (RGZ 60, 371, 374). Dabei ist vom subjektiven Standpunkt des Bedrohten auszugehen (MünchKomm-Kramer, aaO).

Das Berufungsgericht hat die vom Kläger behauptete angebliche Zwangslage als am 2. Juni 1987 beendet angesehen. Diese Würdigung begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken. Mit Abschluß des Vertrages war für den Kläger erkennbar, daß die seine Behauptung nach bei der Vertragsverhandlung in Aussicht gestellt Kündigung nicht mehr ausgesprochen werden wird. Mit einer Kündigung brauchte der Kläger nicht mehr zu rechnen.

5. Die Würdigung des Berufungsgerichtes, bei der Vereinbarung vom 2. Juni 1987 handele es sich um einen wirksamen Aufhebungsvertrag und nicht um eine unverbindliche Wiedergabe des Gesprächsergebnisses, begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken.

a) Die Auslegung atypischer Willenserklärungen ist im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbar. Entgegen der Ansicht der Revision verstößt die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung nicht gegen die §§ 133, 157 BGB. Das Berufungsgericht hat entgegen der Rüge der Revision auch außerhalb der Urkunde liegende Umstände beachtet und in seine Überlegung mit einbezogen.

b) Ebenso bestehen hinsichtlich des Inhalts der Vereinbarung keine Bedenken gegen deren Wirksamkeit. Nach der Rechtsprechung des Senates (BAGE 26, 417, 419 f. = AP Nr. 3 zu § 620 BGB Bedingung, zu B I der Gründe; Urteil vom 13. Dezember 1984 - 2 AZR



294/83 - AP Nr. 8 zu § 620 BGB Bedingung, zu II der Gründe;
Urteil vom 5. Dezember 1985 - 2 AZR 61/85 - AP Nr. 10 zu § 620
BGB Bedingung, zu A I 1 a der Gründe) ist die vertraglich verein-
barte Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zulässig
und nicht durch Kündigungs- oder Kündigungsschutzvorschriften
ausgeschlossen. Die Vertragspartner dürfen jedoch die Rechtsform
eines Aufhebungsvertrages, der nach dem Grundsatz der Vertrags-
freiheit an sich zulässig sein kann, dann nicht anwenden, wenn
sie damit zwingende Bestimmungen des Kündigungsrechts umgehen.
Eine Umgehung liegt dann vor, wenn der Zweck zwingender Rechts-
normen objektiv dadurch vereitelt wird, daß andere rechtliche
Gestaltungsmöglichkeiten mißbräuchlich verwendet werden (Palandt/
Heinrichs, aaO, § 134 Anm. 4; Staudinger/Dilcher, aaO, § 134
Rz 11; Soergel/Hefermehl, BGB, 12. Aufl., § 134 Rz 39).

Die Besonderheit des vorliegenden Aufhebungsvertrages liegt
in der dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen
drei Alternativen. Der Inhalt der Alternativen und auch ihre Ver-
knüpfung sind vorliegend zulässig.

Wie auch bei der Änderungskündigung wird im Aufhebungsver-
trag dem Arbeitnehmer die Änderung der Arbeitsbedingungen angebo-
ten verbunden mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Ab-
lehnung des Angebotes. Lediglich die Annahme unter dem Vorbehalt
der sozialen Rechtfertigung der Änderung der Arbeitsbedingungen
entfällt. Da der Verlust des Kündigungsschutzes durch den Aufhe-
bungsvertrag allein nicht die Nichtigkeit des Vertrages begründet
(KR-Wolf, 3. Aufl., Grunds. Rz 194), führt auch die Nichteinräu-
mung eines Vorbehaltsrechtes nicht zur Unwirksamkeit.



Diese folgt auch nicht aus der Einräumung einer Wahlmöglichkeit. Da das Verhältnis der Alternativen zueinander festgelegt worden war, bestand für den Kläger weder bei Vertragsabschluß noch nach Ablehnung der ersten beiden Alternativen eine Ungewißheit über die weitere Entwicklung des Arbeitsverhältnisses. Der Eintritt der Bedingungen für die Wirksamkeit der Vertragsaufhebung hing vielmehr ausschließlich von seiner Entschließung ab (vgl. KR-Hillebrecht, 3. Aufl., § 620 BGB Rz 54).

Hillebrecht - zugleich für
den durch Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter Triebfürst

Ascheid

Peter Jansen

Nipperdey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)